

Satzung
der nicht-rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts
„Stiftung Nationales Centrum für Tumorerkrankungen – NCT“

Präambel

Krebserkrankungen gehören in Deutschland und weltweit zu den häufigsten Todesursachen. Gleichzeitig ist in Deutschland ein Defizit in der akademisch-getriebenen klinisch-translationalen Krebsforschung festzustellen, d. h. in der Überführung innovativer präklinischer Entwicklungen in klinische Anwendungen. Das Schließen dieses Engpasses durch eine verbesserte Verknüpfung von Spitzenforschung und Patientenversorgung ist ausschlaggebend für eine Steigerung der Qualität der Versorgung und die Verbesserung der entsprechenden Wertschöpfungsketten in Deutschland.

Heidelberg ist seit 2004 der erste NCT-Standort, Dresden ist seit 2015 der zweite. In einer auf Dauer angelegten Kooperation soll das auf sechs Standorte erweiterte Nationale Centrum für Tumorerkrankungen (NCT) auf höchstem Niveau Patientenversorgung und Krebsforschung unter einem Dach vereinen. Ziel ist, modernste klinische Krebsforschung in Deutschland nachhaltig voranzubringen und hierdurch die Behandlungsergebnisse und Lebensqualität von Krebspatientinnen und -patienten zu verbessern.

Das NCT umfasst zum 01.01.2024 die folgenden Standorte:

- Berlin
- Dresden
- Essen-Köln (West)
- Heidelberg
- Tübingen/Stuttgart-Ulm (SüdWest)
- Würzburg mit Erlangen, Regensburg und Augsburg (WERA)

(im Folgenden: „*NCT-Standorte*“).

Jeder NCT-Standort umfasst neben dem Deutschen Krebsforschungszentrum (DKFZ) eine oder mehrere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Universitäten und Universitätsklinika (im Folgenden: „*NCT-Vertragsparteien*“). Diese regeln ihre Zusammenarbeit innerhalb der Förderung und Struktur des NCTs in einem Rahmenkooperationsvertrag und in Standortverträgen. Das NCT ist ein rechtlich unselbstständiges Außen-

stellenmodell des DKFZ, insbesondere ist eine institutionelle Weiterleitung im zuwendungsrechtlichen Sinne vom DKFZ und damit dem NCT an die NCT-Vertragsparteien ausgeschlossen.

Das DKFZ errichtet hiermit auf Basis der DKFZ-Satzung (§ 20 Nicht-rechtsfähige Stiftungen und Beteiligung an Ausgründungen) die nicht-rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts „Stiftung Nationales Centrum für Tumorerkrankungen – NCT“ (im Folgenden: „*Stiftung-NCT*“). Das DKFZ (im Folgenden: „*Stiftungsträgerin*“) setzt dafür die ihm auf Grundlage der zwischen den Zuwendungsgebern geschlossenen Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung für das NCT zugewendeten Mittel ein.

§ 1 Name, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die nicht-rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts in Trägerschaft des DKFZ führt den Namen „Stiftung Nationales Centrum für Tumorerkrankungen – NCT“.
- (2) Die Stiftung-NCT hat ihren Sitz am Sitz der Stiftungsträgerin (Heidelberg).
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung-NCT ist das Geschäftsjahr der Stiftungsträgerin.

§ 2 Rechte, Pflichten und Aufgaben der Stiftungsträgerin

Die Stiftung-NCT wird durch die Stiftungsträgerin gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis unterliegt die Stiftungsträgerin den Vorgaben dieser Satzung und der in ihr enthaltenen Verpflichtungen. Die Stiftungsträgerin verwaltet das Vermögen der Stiftung-NCT nach Maßgabe dieser Satzung und mit treuhänderischer Sorgfalt. Sie ist zudem für alle Angelegenheiten zuständig, die nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Gremium zugewiesen sind. Die Stiftungsträgerin hat Anspruch auf Ersatz ihrer erforderlichen, angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung-NCT ist die Förderung exzellenter klinischer Krebsforschung, sowie Patientinnen und Patienten einen verbesserten Zugang zu neuesten Erkenntnissen und Innovationen aus der Forschung zu ermöglichen. Die Stiftung

nimmt hierzu insbesondere folgende Aufgaben wahr: Die Finanzierung der Beiträge für Aufbau und Betrieb der NCT-Standorte sowie des beim DKFZ verbleibenden Anteils für das zentrale administrative Management und die zentrumsübergreifenden Aktivitäten.

- (2) Aufgabe der Stiftung-NCT ist es, die seitens des Bundes und der Sitzländer dem DKFZ für das NCT gewährten Mittel im Sinne der Verwaltungsvereinbarung zu verwalten und zu bewirtschaften. Die Stiftung-NCT wird nicht selbst in der Krankenversorgung tätig.
- (3) Durch diese Satzung wird ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung-NCT nicht begründet.

§ 4 **Finanzierung der Stiftung, Zuwendungsgeber**

- (1) Zur Finanzierung der Stiftung-NCT im Rahmen des DKFZ haben die Bundesrepublik Deutschland, das Bundesland Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen sowie der Freistaat Sachsen (auch: „Zuwendungsgeber“) eine Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung des erweiterten NCT geschlossen.
- (2) Die Finanzierung des Länderanteils der bei der Stiftungsträgerin anfallenden übergreifenden Verwaltungstätigkeiten erfolgt gemeinsam durch alle Sitzländer nach einem vom Stiftungsrat festgelegten Schlüssel.
- (3) Über die in Absatz 1 genannten Länder hinaus können sich auch weitere Bundesländer als Zuwendungsgeber an der institutionellen Finanzierung der Stiftung-NCT beteiligen, wenn von ihnen ein wesentlicher Beitrag zum Stiftungszweck zu erwarten ist und sie der in Absatz 1 genannten Verwaltungsvereinbarung beitreten. Hierfür ist eine Änderung der Verwaltungsvereinbarung und der Satzung herbeizuführen. Die Beteiligung weiterer Bundesländer bedarf eines Beschlusses des Stiftungsrats.

§ 5 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung-NCT verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung-NCT ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung-NCT dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Stiftungsvermögen, Zuwendungen und Mittelverwendung

- (1) Die Stiftungsträgerin ist verpflichtet, das Vermögen der Stiftung-NCT, einschließlich aller von dieser erworbenen Schutz- und Verwertungsrechte und sonstigen Rechtspositionen, getrennt von ihrem übrigen Vermögen zu verwalten.
- (2) Zu Lasten der Stiftung-NCT dürfen keine Anleihen oder Kredite aufgenommen oder vergeben und keine Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen übernommen werden.
- (3) Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der jeweils geltenden Bewirtschaftungsgrundsätze (wie dem Finanzstatut der Helmholtz-Gemeinschaft deutscher Forschungszentren) und gegebenenfalls weiterer Vorgaben der Zuwendungsgeber bewirtschaftet.
- (4) Zuwendungen an die Stiftung-NCT sind jederzeit zulässig. Die Annahme von Zuwendungen in anderer Form als Geld oder Zuwendungen, die mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats.

§ 7

Wirtschaftsplan, Rechnungslegung, Abschlussprüfung der Stiftung

- (1) Die Stiftungsträgerin erstellt für das jeweils kommende Geschäftsjahr einen Teilwirtschaftsplan im Rahmen des DKFZ-Wirtschaftsplans für die Stiftung-NCT, der rechtzeitig dem Stiftungsrat gemeinsam mit einer mehrjährigen Finanzplanung vorzulegen ist.
- (2) Die Stiftungsträgerin sorgt für die ordnungsmäßige Buchführung der Stiftung-NCT.

- (3) Die Stiftungsträgerin hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende eines Geschäftsjahrs dem Stiftungsrat als Beitrag zu ihrem Verwendungsnachweis einen Bericht über die Prüfung der Stiftung-NCT vorzulegen, der auch einen jährlichen NCT-Fortschrittsbericht sowie eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, einen Lagebericht und einen Fragenkatalog nach dem Haushaltsgundsätzgesetz umfasst (insgesamt: „Verwendungsnachweis“ im Sinne der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung gemäß § 6). Dies gilt nach Maßgabe der haushaltrechtlichen Bestimmungen sowie unter Zugrundlegung des Finanzstatuts für Forschungseinrichtungen der Hermann von Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e.V. (HGF) in der jeweils geltenden Fassung und gegebenenfalls weiterer Vorgaben der Zuwendungsgeber oder nach näherer Vereinbarung durch den Stiftungsrat (siehe § 6 Absatz 3).
- (4) Der Stiftungsrat prüft den Bericht. Der Abschlussprüfer nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Stiftungsrats teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung.
- (5) Abschlussprüfer ist der vom Kuratorium der Stiftungsträgerin beauftragte Wirtschaftsprüfer.
- (5) Der Stiftungsrat beschließt über die Feststellung des Berichts und spricht eine Empfehlung für das Kuratorium der Stiftungsträgerin aus.

§ 8 **Organe / Gremien**

Organe bzw. Gremien (im Folgenden: „*Gremien*“) der Stiftung-NCT sind:

- (1) Stiftungsrat (§ 9 bis § 11)
- (2) Lenkungsausschuss (§ 12)
- (3) Wissenschaftlicher Beirat (§ 13)
- (6) NCT Patientenforschungsrat (§ 14).

§ 9 **Stiftungsrat**

- (1) Die Zuwendungsgeber gemäß § 4 dieser Satzung entsenden je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Stiftungsrat.

- (2) Den Vorsitz hält der Bund, den stellvertretenden Vorsitz das Land Baden-Württemberg als Sitzland der Stiftungsträgerin.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat neben den weiteren in der Satzung aufgeführten Rechten und Pflichten insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Überwachung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns der Stiftung-NCT,
- b) Entscheidung über die allgemeinen Forschungsziele des NCT sowie über deren forschungspolitische und finanzielle Angelegenheiten,
- c) Festlegung der Grundsätze zur Bewirtschaftung des Vermögens der Stiftung-NCT analog der zuwendungsrechtlichen Vorgaben des Bundes und der entsprechenden Länder,
- d) Festlegung der Grundsätze zur Erfolgskontrolle,
- e) jährliche Verabschiedung des von der Stiftungsträgerin vorgelegten Teilwirtschaftsplans für die Stiftung-NCT sowie der mehrjährigen Finanzplanung,
- f) Feststellung des von der Stiftungsträgerin vorgelegten, geprüften Berichts über die Prüfung der zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung der Stiftung-NCT (den die Stiftung-NCT betreffenden Teil des Verwendungsnachweises des DKFZ),
- g) Vorschlag der Entlastung der Stiftungsträgerin über das Handeln der Stiftung-NCT an das DKFZ Kuratorium,
- h) Entscheidung über die Aufnahme neuer Kooperationspartner an einem Standort ins NCT und über das Ausscheiden von Partnereinrichtungen bzw. ganzen Standorten auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse nach § 5 der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung gemäß § 4 Absatz 1,
- i) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds des Stiftungsrates aus wichtigem Grund nach dessen Anhörung; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die entsendende Einrichtung/Institution eines Mitglieds seinen Finanzierungspflichten aus der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung über die gemein-

same Förderung des NCT gemäß § 4 Absatz 1 auch nach angemessener Fristsetzung nicht nachkommt oder die Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung kündigt,

- j) Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehenden Rechtsgeschäften oder Maßnahmen, die die Stellung und Tätigkeit der Stiftung-NCT erheblich beeinflussen können, sowie Maßnahmen oder Rechtsgeschäften von erheblicher finanzieller Bedeutung, die ein vom Stiftungsrat festgesetztes Gesamtvolumen überschreiten,
- k) Satzungsänderungen gemäß § 18 dieser Satzung.

§ 11 **Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Kalenderjahr, von der bzw. dem Vorsitzenden ausschließlich elektronisch per E-Mail unter Beachtung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der erforderlichen Unterlagen einberufen. In Eilfällen können zusätzliche Sondersitzungen auch mit einer kürzeren Frist einberufen werden. Der Stiftungsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Bundesländer dies verlangen.
- (2) Sitzungen des Stiftungsrates finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden des Stiftungsrats können Sitzungen des Stiftungsrats auch
 - als hybride Präsenzsitzungen abgehalten werden, wobei sich einzelne Mitglieder per Video- und/oder Telefonkonferenz zuschalten

oder

 - als reine Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden. Das gewählte Format muss eine störungsfreie und vertraulichkeitswahrende Kommunikation unter den Anwesenden erlauben und eine eindeutige Zuordnung der Beiträge ermöglichen. In der Niederschrift wird festgehalten, ob die Kommunikation störungsfrei verlief.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie der Bund an der Beschlussfassung teilnehmen. Formfehler der Einberufung gelten als geheilt, wenn

alle Mitglieder an der Sitzung teilnehmen und sich mit der Behandlung der Tagesordnung einverstanden erklären.

- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer besitzen je eine Stimme pro NCT-Standort, der im jeweiligen Bundesland angesiedelt ist. Die Vertreterin bzw. der Vertreter des Bundes führt die gleiche Anzahl von Stimmen wie die Länder.
- (5) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Sind Stiftungsratsmitglieder ausnahmsweise verhindert, an Sitzungen teilzunehmen, können sie sich durch Angehörige ihrer Verwaltungen mit schriftlicher Vollmacht für den Einzelfall vertreten lassen oder eine schriftliche oder elektronische Stimmabgabe überreichen lassen. Als schriftliche Stimmabgabe gilt auch eine im Original unterschriebene Stimmabgabeerklärung, die als gescanntes Dokument per E-Mail übermittelt wird. Die Überreichung bzw. Übermittlung der schriftlichen Stimmabgabe an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrats gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- (7) Die folgenden Entscheidungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden:
 - § 4 Absatz 2 Satz 2 (Beteiligung weiterer Bundesländer an der Finanzierung der Stiftung-NCT)
 - § 10 Satz 1 Buchst. b (Forschungsziele des NCT und forschungspolitische und finanzielle Angelegenheiten)
 - § 10 Satz 1 Buchst. c (Grundsätze der Vermögensbewirtschaftung)
 - § 10 Satz 1 Buchst. e (Verabschiedung des (Teil-) Wirtschaftsplans und der mittelfristigen Finanzplanung)
 - § 10 Satz 1 Buchst. f (Feststellung des die Stiftung-NCT betreffenden Teil des Verwendungsnachweises der Stiftungsträgerin)
 - § 10 Satz 1 Buchst. h (Aufnahme neuer Kooperationspartner und Ausscheiden von Partnereinrichtungen bzw. Standorten)
 - § 10 Satz 1 Buchst. i (Ausschluss eines Mitglieds des Stiftungsrates aus wichtigem Grund)

- § 11 Absatz 10 (Geschäftsordnung des Stiftungsrates)
 - § 18 Absatz 1 Satz 2 (Satzungsänderungen)
 - § 18 Absatz 2 Satz 1 (Zweckänderungen)
- (8) Beschlüsse können im Ausnahmefall auf Anordnung der bzw. des Vorsitzenden des Stiftungsrats auch im Umlaufverfahren durch mündliche, fernmündliche (insbesondere mittels Telefonkonferenz), schriftliche oder durch elektronische Kommunikation übermittelte Stimmabgabe gefasst werden. Gremienmitglieder können dem Umlaufverfahren widersprechen, sollte Diskussionsbedarf bestehen. Die von der bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zu setzende Frist sollte in der Regel zwei Wochen nicht unterschreiten. Die so außerhalb der Sitzung gefassten Beschlüsse werden in der Sitzungsniederschrift der darauffolgenden Sitzung festgehalten.
- Beschlüsse gemäß § 18 und § 19 können nicht im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (9) Über Sitzungen des Stiftungsrats ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die bzw. der Vorsitzende des Stiftungsrats zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Stiftungsrats anzugeben. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Stiftungsrates sowie der Stiftungsträgerin innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung zu übermitteln.
- (10) Dritte können mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden als Gäste ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Stiftungsrates eingeladen werden.
- (11) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 **Lenkungsausschuss**

- (1) Der Lenkungsausschuss ist das zentrale Steuerungsgremium des NCT. Er setzt sich zusammen aus dem Vorstand der Stiftungsträgerin (bzw. zwei von diesen benannten Personen) und den beiden Vertreterinnen bzw. Vertretern der jeweiligen geschäftsführenden Direktorien der NCT-Standorte sowie zwei Patientenvertreterinnen und -vertretern.

- (2) Die gegenseitige Vertretung der beiden Mitglieder der in Absatz 1 genannten Gruppen ist jeweils möglich.
- (3) Der Lenkungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) dafür Sorge zu tragen, dass der strategisch-inhaltliche Zweck des NCT dauernd und nachhaltig erfüllt wird,
 - b) Stellung der wissenschaftlichen und strategischen Weichen sowie Beschluss der standortübergreifenden Aktivitäten,
 - c) Erstellung aller notwendigen Berichte (inklusive Fortschrittsberichte des NCT) zur Vorlage an den Stiftungsrat,
 - d) Abstimmung mit Vertretern des Deutschen Konsortium für Translationale Krebsforschung (DKTK) und der Comprehensive Cancer Centers (CCCs),
 - e) Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats. Die Entscheidung über die Bestellung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Der Lenkungsausschuss gibt sich folgenden Geschäftsgang:
 - a) Der Lenkungsausschuss tagt grundsätzlich einmal im Monat.
 - b) Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Stimmen vertreten ist. Die beiden Standortsprecherinnen bzw. -sprecher jedes NCT-Standorts haben gemeinsam eine Stimme, ebenso wie die Stiftungsträgerin und der NCT Patientenforschungsrat jeweils eine Stimme haben.
 - c) Er trifft seine Entscheidungen einvernehmlich, soweit in seiner Geschäftsordnung keine andere Regelung getroffen wurde. Wenn kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet der Stiftungsrat.
 - d) Der Lenkungsausschuss kann Unterausschüsse bilden.

§ 13 **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich aus international führenden Expertinnen und Experten sowie Patientenvertreterinnen und -vertretern, die nicht Mitglieder im Lenkungsausschuss sind, zusammen. Dabei soll nach Möglichkeit die gesamte Breite der Krebsforschung durch die Zusammensetzung des Beirats abgedeckt sein.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat nimmt folgende Aufgaben wahr:
 - a) Begleitung der wissenschaftlichen Arbeit des NCT,

- b) Beratung des Stiftungsrats und des Lenkungsausschusses in wissenschaftlichen Fragen,
 - c) regelmäßige Stellungnahme zu der wissenschaftlichen Leistung und den Entwürfen der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der NCT-Standorte.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich folgenden Geschäftsgang:
- a) Der Wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.
 - b) Die Mitglieder werden durch den Lenkungsausschuss bestellt.
 - c) Der NCT Patientenforschungsrat hat ein Vorschlagsrecht für patientenvertretende Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.
 - d) Die Bestellung erfolgt für drei Jahre, eine einmalige Wiederbestellung ist möglich.

§ 14 **NCT Patientenforschungsrat**

Der NCT Patientenforschungsrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Patienten und Angehörigen. Er ist das bundesweite Sprachrohr der NCT-Patientenbeteiligung und koordiniert die standortübergreifenden Aktivitäten der Patientenbeteiligung. Des Weiteren ist er unter anderem Ansprechpartner für andere nationale Selbsthilfe- und Patientenstrukturen. Er ist in den Gremien des NCT zu beteiligen (siehe § 12 Lenkungsausschuss, § 13 Wissenschaftlicher Beirat).

§ 15 **Allgemeine Regelungen der Gremien Lenkungsausschuss, Wissenschaftlicher Beirat, NCT Patientenforschungsrat**

- (1) Beschlüsse der Gremien können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Gremiums damit einverstanden sind. Die Schriftform ist auch durch E-Mail gewahrt.
 - (2) Sitzungen können abgehalten werden entweder
 - als (hybride) Präsenzsitzungen, wobei einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer ihre Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben,
- oder

- als Sitzungen ohne physische Präsenz in virtueller Form (z.B. mittels Telefonkonferenz oder Videokonferenz), in denen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Stimmrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
- (3) Weitere Einzelheiten können von den Gremien jeweils in gesonderten Geschäftsordnungen geregelt werden. Die Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats; die Geschäftsordnung der weiteren Gremien sind ihm zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 16 **Evaluation**

In der Regel wird das erweiterte NCT alle fünf Jahre durch ein externes, international anerkanntes Gutachtergremium insbesondere mit Blick auf die strukturellen Entwicklungen, wissenschaftlichen Ergebnisse, die Governance und die strategischen Ziele evaluiert (siehe § 5 Absatz 1 und 2 der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung). Die Ergebnisse der Evaluierung werden gem. § 10 Absatz 2 Buchst. e der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung bei der Weiterentwicklung des NCT durch den Stiftungsrat berücksichtigt. Über das Begutachtungsverfahren sowie die Bestellung des Gutachtergremiums verständigt sich der Stiftungsrat einvernehmlich.

§ 17 **Prüfungsrecht der Rechnungshöfe**

Den zuständigen Rechnungshöfen wird ein gemäß § 111 der Bundeshaushaltssordnung und den entsprechenden Regelungen der Landeshaushaltssordnungen der Bundesländer entsprechendes Prüfungsrecht eingeräumt.

§ 18 **Satzungsänderungen**

- (1) Über Änderungen der Stiftungssatzung beschließt der Stiftungsrat nach Maßgabe dieser Satzung im Einvernehmen mit der Stiftungsträgerin.
- (2) Ist eine nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nach Auffassung des Stiftungsrats nicht mehr möglich oder sinnvoll, kann der Stiftungsrat im Einvernehmen mit der Stiftungsträgerin einen neuen Stiftungszweck beschließen. Ein neuer Stiftungszweck muss auf dem Gebiet der Gesundheitsforschung liegen.

§ 19

Aufhebung der Stiftung, Wechsel des Stiftungsträgers, Vermögensanfall

- (1) Der Stiftungsrat kann die Aufhebung der Stiftung-NCT im Einvernehmen mit der Stiftungsträgerin beschließen, wenn der Stiftungszweck nachhaltig nicht mehr erfüllt werden kann oder seine nachhaltige Verfolgung nicht mehr sinnvoll erscheint und der Fortfall des Zwecks oder des Sinns der Zweckverfolgung auch nicht durch eine Anpassung des Stiftungszwecks gemäß § 18 Absatz 2 beseitigt werden kann.
- (2) Fällt die Stiftungsträgerin weg, kann der Stiftungsrat einstimmig über die Beendigung der Stiftung-NCT vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeber beschließen. Gleiches gilt sowohl für den Stiftungsrat als auch für die Stiftungsträgerin für den Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein wichtiger Grund liegt für den Stiftungsrat dann vor, wenn die Stiftungsträgerin die ihr obliegenden Verpflichtungen hinreichend schwerwiegend oder wiederholt verletzt, für die Stiftungsträgerin dann, wenn die Verwaltungsvereinbarung aufgekündigt wird.

Von den vorstehenden Ausnahmen abgesehen kann das Pflichtenverhältnis weder seitens der Stiftungsträgerin noch seitens des Stiftungsrates ordentlich gekündigt werden.

- (3) Bei Aufhebung der Stiftung-NCT oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung-NCT
 - in Höhe des jeweiligen Bundesländeranteils an der gemeinsamen Förderung der Stiftung-NCT an die jeweiligen Bundesländer;
 - in Höhe des Bundesanteils an der gemeinsamen Förderung der Stiftung-NCT an den Bund.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich der in ihr enthaltenen Treuhandabreden tritt mit Unterzeichnung durch die Stiftungsträgerin und anschließender Annahme durch die Zuwendungsgeber in Kraft. Die Stiftungsträgerin verzichtet gemäß § 151 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärungen durch die Zuwendungsgeber. Die Zuwendungsgeber erklären die Annahme im Zweifel durch erstmalige Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Verwaltungsvereinbarung über die gemeinsame Förderung des erweiterten NCT.

Unterschriften Stiftungsträgerin

Heidelberg,

den

Prof. Dr. med. Michael Baumann

Vorstandsvorsitzender und Wissenschaftlicher Stiftungsvorstand

Heidelberg,

den

Ursula Weyrich

Kaufmännischer Stiftungsvorstand